

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1998****über den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4244)**(98/732/Euratom)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Beschluß des Rates,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada wird hiermit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß als Anlage beigelegt⁽¹⁾.*Artikel 2*

Der Präsident der Kommission wird, im Namen der Gemeinschaft, die in Artikel 12 vorgesehene Notifizierung vornehmen.

*Artikel 3*Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.